

Satzung des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege Neuburg – Schrobenhausen e.V.

Name und Sitz **§ 1**

(1) Der Verein führt den Namen „Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Neuburg-Schrobenhausen e.V.“ (nachstehend „Kreisverband“ genannt). Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen. Er hat seinen Sitz in Neuburg an der Donau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck **§ 2**

(1) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Kreisverband fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

(2) Der Kreisverband fördert und unterstützt die Tätigkeit der Kinder- und Jugendgruppen der Ortsvereine und hat hierzu eine Arbeitsgemeinschaft mit eigener Kasse gebildet, die sich selbst organisiert und verwaltet. Näheres dazu regelt die Jugendordnung.

(3) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die angeschlossenen Vereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.

(5) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Kreisverbandes.

Organisation **§ 3**

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Verbandsleitung
3. Der Vorstand

(2) Organisatorische Untergliederungen des Kreisverbandes sind die dem Kreisverband als Mitglieder angehörenden örtlichen Gartenbauvereine (nachstehend „Vereine“ genannt), gleichgültig ob es sich um rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine handelt.

(3) Gartenbauvereine im Sinne von Abs. 2 sind alle Vereine, welche die in § 2 dieser Satzung genannten oder entsprechende Zwecke verfolgen ohne Rücksicht auf den Namen des Vereins.

Mitgliedschaft **§ 4**

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Vereine, soweit sie dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege (nachstehend „Landesverband“ genannt) angeschlossen sind.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

(3) Außerdem können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Ausscheiden aus dem Kreisverband **§ 5**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt; der Austritt muss schriftlich dem Kreisverband erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres und nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich,
2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss,
3. durch Ausschluss (§ 6),
4. durch Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Kreisverbandes (§ 19).

(2) Endet die Mitgliedschaft beim Landesverband nach Abs. 1 Ziff. 1-4, so scheidet das Mitglied gleichzeitig auch aus den Untergliederungen des Landesverbandes (Kreis- und Bezirksverband für Gartenbau und Landespflege) aus.

(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihren noch fälligen Verbindlichkeiten dem Kreisverband und dem Landesverband gegenüber voll nachzukommen.

§ 6

(1) Ein Mitglied kann aus dem Kreisverband wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsgemäßen Pflichten oder von Beschlüssen der Organe (§ 3) des Kreisverbandes ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand des Kreisverbandes vorher das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.

(2) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Verbandsleitung unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss der Verbandsleitung innerhalb von 4 Wochen - gerechnet von der Absendung des Briefes an - anfechten. Die Verbandsleitung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Rechte und Pflichten der Mitglieder (= Vereine)

§ 7

Die Mitglieder (= Vereine) sind berechtigt

1. an den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes teilzunehmen. Die Vertretung mit Sitz und Stimme, nach Maßgabe der §§ 10 mit 12 erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch die Delegierten,
2. an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen,
3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
4. die vom Kreisverband geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 8

Die Mitglieder (= Vereine) sind verpflichtet

1. die Bestrebungen des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die von den Organen des Kreisverbandes gefassten Beschlüsse zu vollziehen,
3. die angeforderten Aufschlüsse und Berichte zu liefern,
4. den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres an den Landesverband abzuführen.

§ 9

Die Vereine geben sich ihre Satzung selbst. Diese darf den Satzungen des Kreis- und des Landesverbandes nicht widersprechen.

Mitgliederversammlung

§ 10

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

(2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes beantragt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Kreisverbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Kreisverbandsvorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Kreisverbandsvorsitzende verhindert, bestimmt die Verbandsleitung den Leiter der Versammlung. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für den betreffenden Punkt der Tagesordnung der 2. Kreisverbandsvorsitzende, ersatzweise ein von der Verbandsleitung zu bestimmender Leiter die Versammlung.

(5) Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

(1) Die Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen geschieht wie folgt:
Jeder Verein hat für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Zur Beschlussfassung über die in § 19 genannten Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des 1. Kreisverbandsvorsitzenden und des 2. Kreisverbandsvorsitzenden, des Schriftführers, des Kassiers und des Geschäftsführers (§ 13 Abs. 2). Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder,
3. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, und die Entlastung der Verbandsleitung für den Jahresabschluss,
4. die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, aus triftigen Gründen nachträglich einen anderen Ort zu bestimmen,
5. die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes,
6. die Stellung von Anträgen.

(2) Anträge nach Abs. 1 Ziff. 5 müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Verbandsleitung **§ 13**

(1) Die Verbandsleitung besteht aus dem 1. Kreisverbandsvorsitzenden, dem 2. Kreisverbandsvorsitzenden, aus dem Schriftführer, dem Kassier, dem Geschäftsführer und dem Jugendbeauftragten.

(2) Der 1. Kreisverbandsvorsitzende und der 2. Kreisverbandsvorsitzende, der Schriftführer, der Kassier und der Geschäftsführer werden durch die Mitgliederversammlung (§12 Abs.1.) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Jugendbeauftragte wird für die Dauer von 2 Jahren bestimmt durch den 1. Kreisverbandsvorsitzenden, den 2. Kreisverbandsvorsitzenden, den Schriftführer, den Kassier und den Geschäftsführer.

(4) Die Verbandsleitung kann einen Beirat bestimmen. Die Mitglieder des Beirates sollen ihrer Persönlichkeit und Sachkunde nach die Wahrung und Förderung der Ziele des Kreisverbandes gewährleisten. Die Verbandsleitung kann den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zu ihren Sitzungen einladen.

§ 14

(1) Sitzungen der Verbandsleitung finden nach Bedarf statt oder wenn mindestens 3 Mitglieder der Verbandsleitung oder des Beirates die Einberufung, unter Mitteilung des Grundes, schriftlich bei dem 1. Kreisverbandsvorsitzenden beantragen. Die Sitzungen werden vom 1. Kreisverbandsvorsitzenden einberufen, die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Die Sitzungen leitet der 1. Kreisverbandsvorsitzende bzw. bei Verhinderung der 2. Kreisverbandsvorsitzende.

(2) Beschlüsse werden grundsätzlich durch die Verbandsleitung gefasst.

(3) Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(5) Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff der Abgabenordnung ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

§ 15

(1) Der Verbandsleitung obliegt die Genehmigung der Rechenschaftsberichte.

(2) Die Verbandsleitung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

(3) Der Verbandsleitung obliegt die Beantragung der Ehrung von Verdiensten um die Zwecke und Ziele des Kreisverbandes.

(4) Die Mitglieder der Verbandsleitung verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. In einzelnen Fällen kann ihnen eine von der Verbandsleitung zu bestimmende Vergütung gewährt werden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz barer Auslagen.

Der Vorstand **§ 16**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Kreisverbandsvorsitzenden und dem 2. Kreisverbandsvorsitzenden.

(2) Der 1. Kreisverbandsvorsitzende und der 2. Kreisverbandsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Vorstand beauftragt die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Verbandsleitung.

Betriebsmittel **§ 17**

Die Mittel des Kreisverbandes werden beschafft aus

1. den vom Landesverband rückvergüteten Mitgliedsbeiträgen (Vereinsbeiträgen),
2. Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
3. sonstigen Zuwendungen.

§ 18

Bekanntmachungen des Kreisverbandes erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an die Vereine.

Satzungsänderung und Auflösung des Kreisverbandes

§ 19

(1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes, welche nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens 50% der angeschlossenen Vereine und müssen mindestens 4 Wochen vor der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung

§ 20

Diese Satzung wurde am 24. Februar 2012 beschlossen und tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.